OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152536/15/RK/MH

Datum:
Linz, 3. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des O G, vertreten durch P A GmbH, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 27. November 2019, GZ: Bau-53/2019 - Ke, betreffend Abweisung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung in Verfolg der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 2021, V 613/2020-13, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 27. November 2019, GZ: Bau-53/2019 - Ke, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde Thalheim bei Wels zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 27. November 2019 wies der Bürgermeister der Marktgemeinde Thalheim bei Wels (in der Folge: belangte Behörde) das Ansuchen des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) um Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Neubau einer Doppelgarage (Nebengebäude)“ auf dem Grundstück Nr. X, KG X, vom 29. April 2019, gemäß § 30 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) ab.

2. Dagegen erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Schriftsatz vom 2. Jänner 2020 Beschwerde. Unter anderem wendete der Bf die Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit des Bebauungsplanes und dessen Satzungen ein.

3. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 10. August 2020 und am 1. Oktober 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher der Ablauf der Kundmachung des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes näher erörtert wurde.

5. Aus Anlass der Beschwerde sowie insbesondere nach Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Oktober 2020 entstanden beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Bedenken gegen die Anwendung des gegenständlichen Bebauungsplanes Nr. X „X“, beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels am 28. März 2019, weshalb gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 89 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ein Antrag auf Aufhebung dieser Verordnung beim Verfassungsgerichtshof gestellt wurde.

6. Mit Erkenntnis vom 3. Dezember 2021, V 613/2020-13 (hg. eingelangt am 20. Dezember 2021) entschied der Verfassungsgerichtshof, dass der gegenständliche Bebauungsplan Nr. X „X“ samt Bebauungsplan Nr. X – Satzungen „X“, beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels am 28. März 2019, laut Kundmachungsvermerk kundgemacht durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 19. August bis 3. September 2019, gesetzwidrig und zur Gänze aufzuheben war. Der Verfassungsgerichtshof führte dazu im Wesentlichen aus, dass die Kundmachung des angefochtenen Bebauungsplanes entgegen der Anordnung des § 94 Abs. 1 und 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 keine zwei Wochen angeschlagen war, dies bewirkte die Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bebauungsplanes.

7. Über Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich teilte die belangte Behörde am 1. Februar 2022 mit, dass noch kein neuer Bebauungsplan vorliegt.

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargelegte entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage und insbesondere aus der für den Beschwerdefall maßgeblichen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 2021, V 613/2020-13.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994 ist der Baubewilligungsantrag von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht.

Im hier zu beurteilenden Beschwerdefall versagte die Baubehörde die Baubewilligung (ausschließlich) wegen Widerspruchs zum Bebauungsplan Nr. X „X“. Die Versagung erfolgte bereits aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung durch die Baubehörde und somit auch ohne Durchführung einer Bauverhandlung mit Ortsaugenschein (vgl. § 30 Abs. 6 iVm § 32 Oö. BauO 1994).

Mit Erkenntnis vom 3. Dezember 2021, V 613/2020-13, stellte der Verfassungsgerichtshof die Gesetzwidrigkeit des Bebauungsplanes Nr. X „X“ samt Bebauungsplan Nr. X – Satzungen „X“ fest und dass die Verordnung zur Gänze aufzuheben war.

Damit erweist sich nun aber auch der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 27. November 2019 im Ergebnis (nachträglich) als rechtswidrig, weil entgegen der Ansicht der belangten Behörde die beantragte Baubewilligung nun nicht mehr im Widerspruch zum (aufgehobenen) Bebauungsplan Nr. X „X“ stehen kann.
Auch bildet derzeit kein etwa inzwischen erlassener (neuer) Bebauungsplan die rechtliche Grundlage für eine im Ergebnis gleiche Vorgehensweise der Versagung

der Baubewilligung wegen Widerspruchs zum Bebauungsplan (bereits) nach Vorprüfung, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Für die Beurteilung, ob allenfalls andere Versagungsgründe (neben jenen der Bebauungsplanwidrigkeit) für das gegenständliche Bauvorhaben vorliegen, bedarf es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zunächst einer neuerlichen (fachlichen) Vorprüfung.
Sollte das gegenständliche Projekt unter Berücksichtigung der nunmehr geänderten Rechtslage nicht bereits nach den Ergebnissen des Vorprüfungsverfahrens abzuweisen sein, wäre allenfalls eine Bauverhandlung mit Ortsaugenschein iSd § 32 Oö. BauO 1994 durchzuführen.
Zudem wären allfällige (rechtzeitig erhobene) Nachbareinwendungen gegen das geplante Bauvorhaben zu behandeln. Da die Versagung der Baubewilligung aber bereits im Rahmen der Vorprüfung nach § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 (und somit ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der vom Bauvorhaben allfällig betroffenen Parteien, insbesondere der Nachbarn) erfolgte, steht der maßgebliche Sachverhalt für eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in der Sache selbst noch nicht fest.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/ Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Im Hinblick auf die Vorgeschichte des gegenständlichen Falles, die örtliche Nähe zur Sache, die jedenfalls die Durchführung einer allfälligen Ortsaugenscheinverhandlung erleichtern würde, wird die belangte Behörde die erforderlichen Ermittlungsschritte und damit die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts zumindest mit der gleichen Raschheit und mit nicht höheren Kosten als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bewerkstelligen können.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Zurückverweisung an die belangte Behörde ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung des § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer